

Muss schon der Soli
für 2020 wieder
erstattet werden?

► Solidaritätszuschlag

Soli-Musterklage hängt jetzt beim BFH

| Die BdSt-Musterklage gegen die Zahlung des Solidaritätszuschlags 2020 ist beim BFH gelandet. Das Ehepaar, das beim FG Nürnberg unterlegen war, hat die Revision beim BFH eingelegt. |

Das FG musste über die Klage eines Ehepaars richten, das sich damit gegen seine Soli-Vorauszahlungen wehrte. Das FG wies die Klage ab. Dabei berücksichtigte das FG vor allem die Tatsache, dass sich die Klage gegen die Vorauszahlungen richtete. Da das Steuerjahr 2020 aber noch nicht abgeschlossen sei, könnte der Gesetzgeber noch Änderungen vornehmen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hatte das FG die Revision zugelassen (FG Nürnberg, Urteil vom 29.07.2020, Az. 3 K 1098/19). Die Steuerzahler haben sie eingelegt. Das Verfahren beim BFH trägt das Az. IX R 15/20.

Leser fragen,
SSP antwortet

► Arbeitgeberleistungen

Corona-Prämie: Kann man sie mehrfach bekommen?

| Wenn Sie mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben, können Sie die Corona-Prämie für jedes Arbeitsverhältnis mit jeweils bis zu 1.500 Euro bekommen. Darauf weist SSP-Autor Dipl.-Finanzwirt Daniel Denker hin. |

Hintergrund | Weder im BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003, Abruf-Nr. 215310) noch in § 3 Nr. 11a EStG ist geregelt, dass ein Arbeitnehmer den steuerfreien Corona-Bonus nur einmal in Anspruch nehmen darf. Das bedeutet, dass die Corona-Prämie unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen pro Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden kann (also mehrfach). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit, Aushilfen/geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Geschäftsführer und/oder Vorstandsmitglieder handelt.

BFH ändert
Rechtsprechung

► Umgang mit dem Finanzamt

Einspruchsentscheidung: Amt muss neuen Sachvortrag würdigen

| Tragen Sie nach einer Einspruchsentscheidung neue Tatsachen vor, ist das Finanzamt verpflichtet, die Einspruchsentscheidung im Rahmen eines Änderungsantrags nach § 172 AO erneut zu prüfen. Mit dieser Entscheidung hat sich der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegrenzt. |

Diese Verpflichtung gilt allerdings nur, wenn Sie das Finanzamt innerhalb der einmonatigen Klagefrist nach Erlass der Einspruchsentscheidung mit einem gänzlich neuen Sach- und/oder Rechtsvortrag konfrontieren. Für Sie hat eine solche Vorgehensweise v. a. unter Kostenaspekten Charme. Denn auf diese Weise lässt sich unter Umständen ein Prozess mit beachtlichem Kostenrisiko vermeiden. Im Gegenzug verzögert sich das Verfahren allerdings (BFH, Urteil vom 19.05.2020, Az. X R 22/19, Abruf-Nr. 218310).